

**BUNDESMINISTERIUM****FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 26. November 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.82/50-I.2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (51. Novelle zum ASVG);  
Begutachtungsverfahren

Beilage

An das

Präsidium des Nationalrats

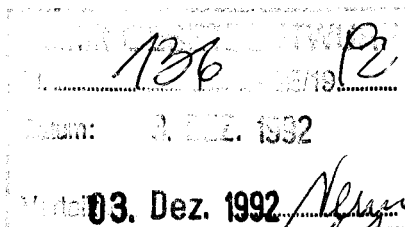
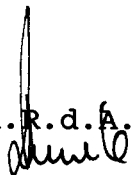
W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
übermittelt beiliegend 25 Exemplare der i.G. an das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergangenen Stellungnahme.

Für den Bundesminister

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.:



**BUNDESMINISTERIUM****FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 26. November 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.82/50-I.2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (51. Novelle zum ASVG);  
Begutachtungsverfahren

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51. Novelle zum ASVG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch die Novellierung der §§ 227 Abs. 1 Z 4 und 228 Abs 1 Z 10 soll ein Zeitraum von 48 Monaten (vier Jahre) pro Kind, beginnend jeweils von der Geburt des letztgeborenen Kindes, als Ersatzzeit angerechnet werden, sofern diese Kindererziehung im Inland stattgefunden hat. Erfolgte die Erziehung des Kindes nicht im Inland, sondern in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), so sollen die Erziehungszeiten dann angerechnet werden, wenn für das Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft bzw. auf Betriebshilfe nach dem Betriebshilfegesetz gegeben war.

Diese Neuregelung ist vom Standpunkt des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten insofern problematisch, als es in der Natur des Auswärtigen Dienstes liegt, daß die Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten an Vertretungsbehörden und Kulturinstitute im Ausland versetzt werden können, und zwar nicht nur in EWR-Mitgliedstaaten. Angesichts des spezifischen Charakters von Dienstverwendungen bei den

- 2 -

besonderes dienstliches Interesse, daß die Ehepartner gemeinsam mit den Bediensteten übersiedeln und sich am Dienstort aufhalten.

Dem Wortlaut der zitierten Bestimmungen des ggstl. Entwurfes zufolge würde jedoch die Kindererziehung in einem Staat außerhalb des EWR bei der späteren Pensionsbemessung der/des die Kindererziehung übernehmenden Versicherten unberücksichtigt bleiben. Dies würde eine ungerechtfertigte sozialversicherungsrechtliche Diskriminierung der Angehörigen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bzw. der betroffenen Angehörigen bedeuten. Es würde dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufen, würde die Ersatzzeitanrechnung von der jeweiligen Dienstverwendung abhängig gemacht und zwischen einer Dienstverwendung in einem EWR-Mitgliedstaat und einer solchen in einem außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegenden Staat in pensionsrechtlicher Hinsicht differenziert werden. Dieser Grundrechtsaspekt wäre jedoch in erster Linie zuständigkeitshalber vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu untersuchen. Es wird daher mit allem Nachdruck auf eine Ausnahmeregelung Wert gelegt, die im Zusammenhang mit den zitierten Normen für die Bediensteten des ha. Ressorts bzw. der betroffenen Angehörigen eine versicherungsrechtliche Gleichstellung des jeweiligen ausländischen Dienst- und Wohnorts mit einem inländischen Wohnort gewährleistet.

Eine Zustimmung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zur 51. Novelle zum ASVG in der Fassung des übermittelten Entwurfs kann nur erteilt werden, falls eine entsprechende gesetzliche Ausnahmeregelung der oben beschriebenen Art gefunden wird.

25 Ausfertigungen der ggstl. Ressortstellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Für den Bundesminister  
TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.:

